

*mens der rückwirkenden Inkraftsetzung von Straßenbaubeitragsatzungen lassen sich im folgenden Überblick zusammenfassen.*

## **I. Rückwirkendes Inkraftsetzen und Vertrauensschutz der Beitragsschuldner**

In der Praxis stößt die rückwirkende Ersetzung oder Ergänzung der Satzungsgrundlagen bei den Beitragspflichtigen regelmäßig auf Unverständnis. Bei einer rückwirkenden Inkraftsetzung ordnet der Satzungsgeber den Beginn des Wirksamwerdens der Norm zu einem Zeitpunkt an, der vor dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung des Satzungswortlauts liegt<sup>1</sup>. Grundsätzlich sind die Gemeinden jedoch nicht gehindert, eine fehlerhafte oder lückenhafte Satzungsvorschrift zu ersetzen, auch wenn dies im Einzelfall zu höheren Beitragspflichten führt<sup>2</sup>.

1. Maßstab für die Wirksamkeitsprüfung einer rückwirkend in Kraft gesetzten Straßenbaubeitragsatzung ist das höherrangige Recht, das der Satzungsgeber bei seiner Beschlussfassung nicht überschreiten darf. Die *Bindung* der Exekutivgewalt *an Gesetz und Recht* (Art. 20 III GG) verpflichtet die Gemeinden beim Erlass autonomer Satzungen<sup>3</sup>, alle auf Grund verfassungsrechtlicher Vorgaben der zu erlassenden Norm übergeordneten Normen zu beachten<sup>4</sup>. Aus dem in Art. 20 III GG verankerten Rechtsstaatsprinzip wird der Grundsatz der Rechtssicherheit und dabei insbesondere das Gebot der Beständigkeit staatlicher Regelungen entnommen<sup>5</sup>:

Unvereinbar mit dem Rechtsstaatsprinzip ist danach grundsätzlich das rückwirkende Inkraftsetzen einer Norm, wenn dies in abgeschlossene Rechtsbeziehungen eingreift, d. h. Rechtsverhältnisse nachträglich veränderten Bedingungen unterwirft. Ausnahmsweise haben die Betroffenen aber auch eine solche „echte“ Rückwirkung zu erdulden, wenn sie auf den Fortbestand der früheren Regelung nicht vertrauen durften, weil die Rechtslage unklar oder verworren war, die bisherige Regelung ungültig oder ihre Geltung zweifelhaft war oder aus anderen Gründen eine Neuregelung anstand<sup>6</sup>. Mit dem Rechtsstaatsprinzip grundsätzlich vereinbar ist eine so genannte „unechte“ Rückwirkung, bei der eine Regelung für noch andauernde Tatbestände mit Wirkung nur für die Zukunft erstmalig oder veränderte Rechtsfolgen vorsieht. Die Gestaltungsfreiheit des Normgebers soll dabei nur durch wenige Vertrauenstatbestände eingeschränkt werden, denen bei einer Abwägung mit den Belangen des Gemeinwohls ausnahmsweise Vorrang zukommt<sup>7</sup>.

Die rückwirkende Ersetzung einer unwirksamen Beitragsatzung ist demnach als „unechte“ Rückwirkung anzusehen, weil eine Beitragspflicht noch nicht entstanden war<sup>8</sup>. Über

\* Der Autor ist Rechtsanwalt in Potsdam: [www.dombert.de](http://www.dombert.de).

1) *Driehaus*, KommunalabgabenR (KAR), Stand: Juli 2005, § 2 Rdnr. 31 m. w. Nachw. Allgemein tritt eine Satzung – wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist – mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 5 V BbgGO): *Wolff/Bachof/Stober*, VerwR I, 11. Aufl. (1999), § 27, Rdnrn. 1 ff.

2) *BVerwGE* 67, 129 = *NVwZ* 1983, 612; *BVerwG*, *NVwZ* 1983, 188; *Driehaus* (o. Fußn. 1), § 8 Rdnr. 170 m. w. Nachw.

3) Vgl. *Herzog*, in: *Maunz/Dürig*, GG, Stand: Februar 2005, Art. 20 Kap. VI Rdnrn. 25, 37.

4) Vgl. *Sachs*, GG, 3. Aufl. (2003), Art. 20 Rdnrn. 94, 101, 109 m. w. Nachw.

5) Vgl. *Sachs* (o. Fußn. 4), Art. 20 Rdnrn. 131 ff.; *Herzog* (o. Fußn. 3), Art. 20 Kap. VII Rdnrn. 66 ff.; *Wolff/Bachof/Stober* (o. Fußn. 1), § 27 Rdnr. 8.

6) Vgl. *Sachs* (o. Fußn. 4), Art. 20 Rdnr. 133 f. m. w. Nachw.

7) *Sachs* (o. Fußn. 4), Art. 20 Rdnrn. 136 ff.

8) *Driehaus* (o. Fußn. 1), § 2 Rdnr. 34. Nach *VG Potsdam* (Beschl. v. 11. 12. 2003 – 12 L 202/03) entfaltet eine rückwirkende Straßenbaubeitragsatzung in Brandenburg „echte“ Rückwirkung, jedoch würde die Schutzwürdigkeit des Vertrauens, keine Anliegerbeiträge bezahlen zu müssen, bereits durch die gesetzlich angeordnete Beitragserhebungspflicht beseitigt.

Rechtsanwalt Dr. Klaus Herrmann, Potsdam

## **Rückwirkendes Inkraftsetzen von Straßenbaubeitragsatzungen\***

*Beim rückwirkenden Inkraftsetzen kommunaler Beitragsatzungen, insbesondere im Straßenbaubeitragsrecht, greifen zahlreiche Rechtsfragen ineinander, etwa zur Auslegung und Rechtmäßigkeitskontrolle kommunaler Satzungen, zur Bindung der Gemeinden an Recht, Gesetz und insbesondere Rechtsstaatlichkeit sowie zur praktischen Anwendung der Grundprinzipien des kommunalen Beitragsrechts. Gemeinsamkeiten des – landesrechtlich variierenden – Rechtsrah-*

ihre Funktion als Abrechnungsgrundlage (vgl. § 2 I 1 BbgKAG) hinaus ist die wirksame Beitragssatzung im Straßenbaubeitragsrecht Voraussetzung für die Entstehung von Beitragspflichten: Die mit dem Abgabenbescheid geltend gemachte Abgabenforderung gem. § 8 II BbgKAG muss im Zeitpunkt der Heranziehung voll ausgebildet sein. Das Beitragsschuldverhältnis entsteht jedoch erst, wenn der beitragsfähige Aufwand und der Anteil daran, der auf die Abgabenschuldner entfällt, in bestimmter Höhe feststeht und seine Höhe nicht mehr geändert werden kann<sup>9</sup>. Welche Herstellungs- bzw. Baukosten einer Straßenanlage „beitragsfähig“ sind, legt die Gemeinde in einer Beitragssatzung fest. Darüber hinaus setzt die Beitragspflicht eines Anliegergrundstücks voraus, dass dessen Kostenanteil feststeht. Die Umlage des beitragsfähigen Aufwands auf die angrenzenden Grundstücke bestimmt sich nach der Verteilungsregelung der Straßenbaubeitragssatzung. Die Entstehung der Beitragspflicht setzt somit eine wirksame Beitragssatzung voraus; der Beitrag ist erst anhand der wirksamen Satzung berechenbar<sup>10</sup>.

Die rückwirkende Ersetzung einer Verteilungsregelung darf rechtlich unbedenkliche Maßstabskomponenten nicht ändern<sup>11</sup>. Auch bei rückwirkender Ergänzung einer lückenhaften Satzung müssen die wirksamen Bestimmungen unberührt bleiben<sup>12</sup>. Wie Erschließungsbeitragssatzungen<sup>13</sup> erfordern auch Straßenbaubeitragssatzungen eine differenzierende Betrachtungsweise der Teil- oder Gesamtnichtigkeit: Die Nichtigkeit einer Verteilungsregelung hat nicht notwendig auch die Nichtigkeit der anderen Vorschriften, etwa zu den Herstellungsmerkmalen zur Folge. Die Teilbarkeit der Satzungsvorschrift entsprechend der grundsätzlich anwendbaren Vorschrift § 139 BGB wird jedoch regelmäßig bei Bekanntmachungsfehlern und dann abzulehnen sein, wenn der nach § 2 I 2 BbgKAG erforderliche Mindestinhalt unvollständig oder sonst unwirksam ist<sup>14</sup>.

Dabei hat der Satzungsgeber zu berücksichtigen, dass sich die Rückwirkung der Regelung auf einen Zeitpunkt beziehen muss, als ein Beitrag nach der Gesetzeslage auch entstehen konnte. Nach dem Grundsatz des intertemporalen Verwaltungsrechts „tempus regit actum“, ist ein Sachverhalt, insbesondere in der Vergangenheit liegende oder eingetretene Tatsachen, immer nach dem Recht zu beurteilen, das im entsprechenden Zeitpunkt galt<sup>15</sup>: Die rückwirkende Inkraftsetzung lässt eine Beitragspflicht in der Vergangenheit nur entstehen, wenn die Beitragspflichtigkeit der öffentlichen Einrichtungen oder sonstigen Maßnahme vom Gesetzgeber zu diesem Zeitpunkt angeordnet war. Etwas anderes gilt nur, wenn sich das spätere Recht ausdrücklich oder wenigstens nach Sinn, Zweck oder Zusammenhang Rückwirkung beilegt<sup>16</sup>. Die Rechtsprechung geht davon aus, dass auch die rückwirkende Beitragssatzung die an sie gestellten Anforderungen nach der Rechtslage des Zeitpunktes erfüllen muss, zu dem ihr In-Kraft-Treten angeordnet wird. Nachträgliche gesetzliche Änderungen haben – sofern sie keine rückwirkende Geltung beanspruchen – auch keine Auswirkung auf das Satzungsrecht<sup>17</sup>.

2. Dem stehen kaum unüberwindbare *Vertrauenspositionen* der Beitragsschuldner gegenüber. Ein Vertrauen der Bürger, dass ihnen öffentliche Leistungen und Einrichtungen unentgeltlich zugewandt würden, wäre – sofern es überhaupt vorhanden ist – durch das Verfassungs- und einfach-gesetzliche Recht nicht geschützt<sup>18</sup>. Das *BVerwG* versagt dem „*Vertrauen in die Unwirksamkeit*“ einer Beitragssatzung ebenso den Schutz wie der Vorstellung, auf Grund einer unwirksamen Beitragssatzung nicht beitragspflichtig zu sein<sup>19</sup>. Es bestehe insbesondere während des Widerspruchs- und Klageverfahrens kein schutzwürdiges Vertrauen der Beitragsschuldner, von höheren Beiträgen verschont zu werden, wenn die Gemeinde eine fehlerhafte Beitragssatzung rückwirkend durch eine rechtmäßige ersetzt<sup>20</sup>. Allerdings werden dort, wo

beitragsrelevante Faktoren bereits in einer Vorgängersatzung geregelt waren, Anhaltspunkte für ein schutzwürdiges Vertrauen der Beitragsschuldner anerkannt: Die Gemeinde dürfe nicht rückwirkend den von ihr zu tragenden Gemeindeanteil am beitragsfähigen Aufwand herabsetzen oder die anzurechnende Ausbaubreite für eine Straßenbaumaßnahme in der Straßenbaubeitragssatzung vergrößern<sup>21</sup>. Verboten auch das Bundesverfassungsrecht nicht, dass eine rückwirkende Ersetzung oder Ergänzung des Satzungsrechts zu höheren Beitragspflichten führt<sup>22</sup>, können sich weitergehende Einschränkungen der zulässigen Rückwirkung aus einem landesrechtlichen *Schlechterstellungsverbot*<sup>23</sup> ergeben<sup>24</sup>.

## II. Anlass und Auswirkungen der rückwirkenden Inkraftsetzung

1. Die Gemeinden sind zum Erlass einer rückwirkenden Straßenbaubeitragssatzung nicht erst dann befugt, wenn ein VG Zweifel an der Wirksamkeit der Satzung äußert oder diese für unwirksam erklärt. Zur Beseitigung von Zweifeln an der Wirksamkeit der Beitragssatzung ist die Gemeinde – etwa nach einer kommunalaufsichtlichen Beanstandung<sup>25</sup>, nach Unwirksamkeitsrügen in einzelnen Widerspruchsverfahren oder der verwaltungsgerichtlichen Nichtigserklärung einer gleich lautenden Satzung einer anderen Gemeinde – auf Grund ihrer Satzungshoheit befugt<sup>26</sup>. Bestehen in einer Gemeinde mehrere zeitlich nacheinander erlassene Satzungen, bestimmt sich die Höhe des Straßenbaubeitrags nach der ersten wirksamen Satzung. Im Streit um die Höhe der Beitragspflicht hat das VG deshalb gegebenenfalls die Wirksamkeit der Vorgängersatzung zu prüfen. Sind die zum Anlass einer rückwirkenden Inkraftsetzung genommenen Zweifel unbegründet und die Vorgängersatzung nicht fehlerhaft, soll jedenfalls die Anordnung eines rückwirkenden In-Kraft-Tretens entfallen<sup>27</sup>.

9) *BVerwGE* 49, 131.

10) *OVG Magdeburg*, VerwaltungsRechtsReport Mittel-Ost (VwRR-MO) 2000, 103 (105); *DrieHaus* (o. Fußn. 1), § 2 KAG Rdnr. 5, 20; *ders.*, Erschließungs- und Ausbaubeiträge (EAB), 7. Aufl. (2004), § 30 Rdnrn. 2 f.

11) *BVerwG*, DVBl 1989, 678; *OVG Münster*, NVwZ-RR 1991, 664; *Gern*, KommunalR, Rdnr. 288 m. w. Nachw.

12) *DrieHaus* (o. Fußn. 1), § 8, Rdnrn. 165 a, 170.

13) *BVerwGE* 50, 2 ff. = NJW 1976, 1115; hieran anknüpfend: *DrieHaus* (o. Fußn. 1), § 2 Rdnr. 50.

14) Vgl. *OVG Frankfurt (Oder)*, MittStGB 2000, 428 (431); *KStZ* 2004, 52; *OVG Greifswald*, LKV 1996, 214; *Dietzel*, in: *Hoppenberg/DeWitt* (Hrsg.) Hdb. des öffentlichen BauR, Stand: März 2005, Kap. G Rdnr. 18.

15) *OVG Koblenz*, Urt. v. 11. 3. 1997 – 6 A 10700/96; *Kopp*, Die Sozialgerichtsbarkeit 1993, 593 (596).

16) Vgl. zur Heilung von Gründungsmängeln bei Zweckverbänden durch rückwirkendes Gesetz: *BbgVerfG*, LKV 2000, 199 = NVwZ 2000, 1039 L = DVBl 2000, 981 ff.

17) Vgl. *OVG Frankfurt (Oder)*, MittStGB 2000, 213; und jüngst *KStZ* 2005, 32; *OVG Magdeburg*, VwRR-MO 2000, 103 ff., *VGH München*, BeckRS 2005, 28952 = BayVBl 2000, 181. Vgl. bereits für das Anschlussbeitragsrecht *OVG Frankfurt (Oder)*, Beschl. v. 8. 9. 2004 – 2 B 112/04, BeckRS 2004, 24889; *Hentschke*, LKV 2004, 447.

18) *OVG Magdeburg*, LKV 2001, 41; *DrieHaus* (o. Fußn. 1), § 2 Rdnr. 34; § 8 Rdnr. 165 m. w. Nachw.

19) *BVerwG*, *KStZ* 1973, 120; *DÖV* 1969, 359; *DÖV* 1970, 861; *BVerwGE* 50, 2 = NJW 1976, 1115.

20) *BVerwGE* 67, 129 = NVwZ 1983, 612.

21) *DrieHaus* (o. Fußn. 1), § 2 Rdnr. 37.

22) *BVerwG*, NVwZ 1984, 435.

23) *DrieHaus* (o. Fußn. 1), § 2 Rdnr. 40; *OVG Schleswig*, Urt. v. 7. 4. 2004 – 2 LB 72/03.

24) Vgl. § 2 II 4 SachsAnhKAG; zu § 2 II 4 NdsKAG: *OVG Lüneburg*, NVwZ 2004, 143; *DrieHaus* (o. Fußn. 1), § 2 Rdnr. 41; zu § 2 V 4 MVKAG vgl. *DrieHaus* (o. Fußn. 1), § 2 Rdnr. 48.

25) Vgl. *Dietzel* (o. Fußn. 14), Kap. G Rdnr. 19; RdErl. in kommunalen Angelegenheiten des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg, Nr. 9/2001, S. 1.

26) Vgl. *DrieHaus* (o. Fußn. 1), § 2 Rdnr. 36 m. w. Nachw.; *VGH Mannheim*, Urt. v. 25. 6. 1992 – 2 S 1447/90.

27) *DrieHaus* (o. Fußn. 1), § 2 Rdnr. 36 m. w. Nachw.; § 8 Rdnr. 165 m. w. Nachw.

Das gleiche Ergebnis vertritt das *BVerwG* für das Erschließungsbeitragsrecht: Erweisen sich bei der Prüfung der Vorgängersatzung die von der Gemeinde zum Anlass einer rückwirkenden Ersetzung genommenen Wirksamkeitszweifel als unbegründet, d. h. ist die Ausgangssatzung wirksam, bleiben die auf ihrer Grundlage entstandenen (Teil-)Erschließungsbeitragspflichten durch das (rückwirkende) Inkraftsetzen einer später erlassenen Satzung unberührt<sup>28</sup>.

Hierbei ist die neue Rechtsprechung des *BVerwG* zur gerichtlichen Überprüfung von kommunalen Satzungen zu beachten<sup>29</sup>: Dem Rechtsschutzbegehren einer Anfechtungsklage gegen einen Beitragsbescheid wird das VG nicht gerecht, wenn es ungefragt auf die Suche nach Fehlern einer Abgabensatzung geht<sup>30</sup>. Daraus wurde bereits die Schlussfolgerung gezogen, dass im Verwaltungsprozess auch der Amtsermittlungsgrundsatz nicht die Suche nach zur Unwirksamkeit einer Abgabensatzung führenden Mängeln erzwingt<sup>31</sup>.

2. Allgemein ist anerkannt, dass die Gemeinde eine – auch rückwirkend erlassene – Satzungsgrundlage zur Heilung angegriffener Beitragsbescheide noch im Verwaltungsprozess nachschieben kann<sup>32</sup>. Beschränken sich die Rügen auf Wirksamkeitszweifel der zu Grunde liegenden Abgabensatzung, kann ein Kläger, wenn sich die dem Beitragsbescheid zu Grunde liegende, später ersetzte Satzung als unwirksam erweist, mit der Hauptsacheerledigungserklärung die Kostenlast auf die Gemeinde abwälzen.

3. In den Bundesländern, in denen der Zeitpunkt der endgültigen Herstellung vom zeitlichen Geltungsbereich einer Beitragssatzung erfasst sein muss, steht einer Beitragserhebung häufig der Ablauf der von den Kommunalabgabengesetzen unter Bezugnahme auf §§ 169 ff. AO geregelten Festsetzungsverjährungsfrist entgegen. Daraus ergibt sich zwar grundsätzlich noch keine zeitliche Grenze für die Rückwirkungsanordnung<sup>33</sup>. Greift die Rückwirkungsanordnung jedoch länger als über den vierjährigen Verjährungszeitraum in die Vergangenheit zurück, tritt bei Inkraftsetzung der Straßenbaubeitragssatzung zugleich Verjährung ein<sup>34</sup>.

Die Gültigkeit einer Beitragssatzung zum Zeitpunkt der endgültigen Herstellung der Straßenbaumaßnahme ist für die Beitragserhebung nicht erforderlich nach der Auffassung des *thüringischen*<sup>35</sup>, des *sächsischen*<sup>36</sup> und des OVG für das *Land Sachsen-Anhalt*<sup>37</sup>. In Anlehnung an die Rechtsprechung des OVG *Münster*<sup>38</sup> vertreten hingegen das OVG *Frankfurt (Oder)*<sup>39</sup> und *Greifswald*<sup>40</sup> die Auffassung, dass ein Straßenbaubeitrag nur erhoben werden kann, wenn der Zeitpunkt der endgültigen Herstellung der Straßenbaumaßnahme vom Geltungsbereich einer gültigen, notfalls rückwirkend in Kraft gesetzten Beitragssatzung erfasst ist.

### III. Anforderungen an rückwirkende Satzungen

1. Nach dem im Straßenbaubeitragrecht verbreiteten Grundsatz der regionalen Teilbarkeit<sup>41</sup> kann eine maßnahmenbezogene Einzelsatzung anstatt oder neben einer auf das gesamte Gemeindegebiet bezogenen Straßenbaubeitragssatzung – auch rückwirkend – erlassen werden, selbst wenn die allgemeine Satzung keinen entsprechenden Vorbehalt enthält<sup>42</sup>. Dem Satzungsgeber bleibt es unbenommen, eine Einzelsatzung für eine bestimmte Straßenbaumaßnahme zu erlassen, die lediglich den Beitragssatz benennt und im Übrigen auf die allgemeine Straßenbaubeitragssatzung Bezug nimmt<sup>43</sup>. Dabei ist zwar anerkannt, dass der Mindestinhalt gem. § 2 I 2 BbgKAG auf mehrere Beitragssatzungen verteilt geregelt werden kann<sup>44</sup>; die Satzungsgrundlage muss jedoch – einschließlich der in Bezug genommenen ergänzenden Vorschriften – zum Zeitpunkt des rückwirkenden In-Kraft-Tretens insgesamt vollständig und rechtmäßig sein.

2. Nach einer freiwilligen oder gesetzlichen Gemeindegliederung darf die neugebildete Gemeinde Satzungsrecht mit Rückwirkung auch zu einem Zeitpunkt in Kraft setzen, in

dem der Gebietsänderungsvertrag bzw. das Gebietsänderungsgesetz noch nicht wirksam war: Bestand vor oder im Zeitpunkt des Zusammenschlusses für eine der beteiligten Gemeinden eine gesetzliche Verpflichtung zum Erlass einer bestimmten Satzung und ist die Gemeinde dieser Verpflichtung nicht nachgekommen oder ist die erlassene Satzung unwirksam, so geht diese Verpflichtung auf die neugebildete Gemeinde über<sup>45</sup>.

3. Eine ausdrückliche Aufhebung des bisherigen Satzungsrechts ist grundsätzlich nicht erforderlich. Aus dem Fehlen einer Aufhebungsregelung kann nicht darauf geschlossen werden, dass die Vorgängersatzung bei Unwirksamkeit der Nachfolgeregelung wieder aufleben soll. Hier gilt, dass eine zeitlich spätere Regelung mit ihrem In-Kraft-Treten die ältere Regelung desselben Gegenstandes ablöst<sup>46</sup>.

4. Für die Entscheidung, ob eine vollständige oder eine Teilregelung mit Rückwirkung zur Heilung von Satzungs-mängeln erforderlich ist, kommt es auf die oben erläuterte Reichweite der Unwirksamkeit einer Satzung an. Eine vollständige Neuregelung mit Beschlussfassung der Gemeindevertretung ist notwendig, wenn die Straßenbaubeitragssatzung im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens für nichtig erklärt worden ist<sup>47</sup>. Hingegen genügt zur Behebung der Unwirksamkeit einer Satzung, deren Verteilungsregelung gegen höherrangiges Recht verstößt, dass die Gemeinde eine wirksame Verteilungsregelung rückwirkend in Kraft setzt<sup>48</sup>. Die rückwirkende Ergänzung einer lückenhaften Regelung ist zulässig, sofern wirksame Bestimmungen der ergänzten Satzung unberührt bleiben<sup>49</sup>.

5. Bei rückwirkenden Straßenbaubeitragssatzungen kann regelmäßig nicht auf die Angabe eines bestimmten Beitragssatzes verzichtet werden. Die Kommunalabgabengesetze der Länder lassen die Angabe eines Gemeindeanteils am beitragspflichtigen Aufwand nicht mehr zu, wenn der Aufwand für eine Maßnahme feststeht<sup>50</sup>. Hiervon abweichend wollte der

28) *BVerwG*, 8 C 83.87; VGH *München*, NVwZ 1995, 1242 f.; OVG *Lüneburg*, NVwZ-RR 2004, 144.

29) *Drießhaus* (o. Fußn. 1), § 8 Rdnrn. 238 a.

30) Vgl. *BVerwG*, NVwZ 2002, 1123.

31) Vgl. OVG *Münster*, Urt. v. 6. 7. 2004 – 15 B 1263/04.

32) *Drießhaus* (o. Fußn. 1), § 8 Rdnr. 165.

33) Vgl. *BVerwGE* 50, 2 (9) = NJW 1976, 1115.

34) *BVerwG*, NJW 1977, 1740; zum Beginn der Festsetzungsverjährungsfrist in Brandenburg: OVG *Frankfurt (Oder)*, LKV 2003, 92 (93).

35) Vgl. OVG *Weimar*, LKV 2000, 258; s. auch *Roßmann*, LKV 2002, 269; *Ausprung*, DVBl 2005, 740 (742).

36) Vgl. OVG *Bautzen*, LKV 2005, 24, unter Verweis auf § 30 I SächsKAG.

37) Vgl. OVG *Magdeburg*, VwRR-MO 2000, 26, 103 – anderes gilt nach dem In-Kraft-Treten des § 6 II 1 SächsAnhKAG zum 16. 4. 1999; dazu und zur zwischenzeitlich für nichtig erklärten Vorschrift § 6 VI a SächsAnhKAG vgl. *Drießhaus* (o. Fußn. 1), § 2 Rdnr. 239 c; *ders.*, EAB (o. Fußn. 10), § 30 Rdnr. 9; *Kirchmer*, LKV 2002, 553.

38) Vgl. OVG *Münster*, NVwZ-RR 1996, 469.

39) Vgl. OVG *Frankfurt (Oder)*, MittStGB 2000, 213; LKV 2001, 132.

40) Vgl. OVG *Greifswald*, NordÖR 1998, 267 = DVBl 1998, 56; zur Rechtsentwicklung vgl. *Drießhaus* (o. Fußn. 1), § 8 Rdnr. 239 a.

41) Vgl. OVG *Frankfurt (Oder)*, MittStGB 2000, 217 m. w. Nachw.

42) OVG *Münster*, 2 B 697/87; 2 A 1232/89; *Drießhaus* (o. Fußn. 1), § 8 Rdnr. 19.

43) OVG *Frankfurt (Oder)*, MittStGB 2000, 217 (219), 428 (432) m. w. Nachw.

44) Vgl. *Dietzel* (o. Fußn. 14), Kap. G Rdnr. 16 m. w. Nachw.

45) *Drießhaus* (o. Fußn. 1), § 8 Rdnr. 169 m. w. Nachw.; RdErl. 9/2001 (o. Fußn. 25), S. 20 m. w. Nachw.

46) Vgl. RdErl. Nr. 9/2001 (o. Fußn. 25), S. 22 m. w. Nachw., *Drießhaus* (o. Fußn. 1), § 2 Rdnr. 49 m. w. Nachw.; § 8 Rdnr. 168 m. w. Nachw.; VGH *München*, NVwZ-RR 2002, 875 (876).

47) OVG *Greifswald*, NVwZ-RR 2000, 50.

48) *BVerwG*, NVwZ 1990, 188; OVG *Magdeburg*, 2 M 189/02; OVG *Lüneburg*, IV A 242/75; *BVerwGE* 50, 2 = NJW 1976, 1115; OVG *Frankfurt (Oder)*, MittStGB 2000, 428 (433); *Drießhaus* (o. Fußn. 1), § 2 Rdnr. 11 a; § 8 Rdnr. 164.

49) *Drießhaus* (o. Fußn. 1), § 8 Rdnrn. 165 a, 170.

50) Vgl. *Drießhaus* (o. Fußn. 1), § 2 Rdnr. 79; § 8 Rdnrn. 250 f.

Brandenburgische Gesetzgeber mit der KAG-Novelle vom 17. 12. 2003<sup>51</sup> Erleichterungen vorsehen, wonach (lediglich) der Gemeindeanteil am veranschlagten Beitragsaufkommen auch bei Straßenbaumaßnahmen angegeben werden konnte, deren beitragsfähiger Aufwand bei Beschlussfassung der Beitragsatzung bereits feststand. Diese Änderung von Straßenbaubeitragsatzungen wurde von der Literatur mit der Hoffnung begrüßt, dass alle nach dem 1. 2. 2004 erlassenen Straßenbaubeitragsatzungen von der Angabe eines bestimmten Beitragsatzes freigestellt werden<sup>52</sup>. Die Gesetzesbegründung gab der Erwartung Ausdruck, dass die Änderung auch „beim Erlass rückwirkender Beitragsatzungen zu erheblicher Einsparung von Verwaltungsaufwand im Hinblick auf die Kosten für den Erlass von Satzungen“ führt<sup>53</sup>. Demgegenüber hält das OVG *Frankfurt (Oder)* daran fest, dass rückwirkende Straßenbaubeitragsatzungen weiterhin einen bestimmten Beitragssatz angeben müssen, sofern sie zu einem Zeitpunkt vor dem 1. 2. 2004 rückwirkend in Kraft gesetzt werden<sup>54</sup>.

51) GVBl I, 294. Hierzu vgl. *Halter*, LKV 2004, 443.

52) Vgl. *Drießhaus* (o. Fußn. 1), § 8 Rdnr. 250 a; *Berwig*, KommP-MO 2004, 68 (74).

53) LT-Dr 3/6324.

54) KStZ 2005, 34.